

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Mechernich vom 17.12.1998 i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom 13.03.2024

Präambel

Der Rat der Stadt Mechernich hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung und § 21 Abs. 1 und 3 und 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutz (BHKG) in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Brandschau

- 1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude oder Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- 2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie die Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand- oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2 Objekte und zeitliche Folge der Brandschau nach § 26 BHKG

- 1) Die Brandschau ist in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- 2) Die Stadt Mechernich legt die brandschaupflichtigen Objekte sowie die Zeitabstände der Brandschau unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades nach pflichtgemäßem Ermessen fest, soweit diese nicht durch Sonderverordnung, baurechtliche Vorschriften oder Anforderungen vorgegeben sind.

§ 3 Gebühren- und Kostenersatzpflichtige Amtshandlungen

- 1) Gebührenpflichtig und Kostenersatzpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständigen Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt.
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigung (Nachschau).
 - c) im Bereich des abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer Stellungnahme oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- 2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 4 Gebühren und Kostenersatz

- 1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlungen und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen bemessen.
- 2) Soweit die Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 ganz oder teilweise von Sachverständigen und Gutachtern, die keine Bediensteten der Gemeinde sind, durchgeführt werden, so sind die hierdurch entstandenen Kosten unabhängig von der Gebührenschuld nach Abs. 1 zu ersetzen. Gleiches gilt für in diesem Rahmen in Anspruch genommene andere externe Leistungen.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 3 beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Vorschüsse

- 1) Die Gebühr bzw. der Kostenersatzanspruch entsteht mit Abschluß der Amtshandlung und wird durch Bescheid festgesetzt. Soweit im Bescheid nichts anderes bestimmt wird, sind die Gebühren und der Kostenersatz mit dessen Zugang fällig.
- 2) Auf die Gebühr nach § 4 Abs. 1 und den Kostenersatz nach § 4 Abs. 2 kann ein angemessener Vorschuß erhoben werden.

§ 7 Inkrafttreten, Anlage

- 1) Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Mechernich tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Mechernich

1. *Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung*

- Brandschutztechniker

je angefangene halbe Stunde pauschal 30,50 €

- Führungsdienst Feuerwehr

je angefangene halbe Stunde pauschal 30,50 €

2. *Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand*

- Brandschutztechniker

je angefangene halbe Stunde pauschal 30,50 €

- Führungsdienst Feuerwehr

je angefangene halbe Stunde pauschal 30,50 €

3. *Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1*

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelung zu Ziffer 1

Veröffentlichung

im Mechernicher

Bürgerbrief am

In-Kraft-Treten

am

- 2. Änderungssatzung vom 13.03.2024

22.03.2024

23.03.2024